

Der Weg zur Genehmigung bei Fastnachtswagen

Der Weg zur Ausnahmegenehmigung

- Wagenbau
- Antrag
- Versicherungsbescheinigung
- TÜV
- Ausnahmegenehmigung



To do - Liste

To-do-Liste für Fastnachtswagen Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO

Was ist zu tun?	Infos	Bis wann zu erledigen?	Wer kümmert sich darum?	Erledigt?
1. Das Antragsformular des Landratsamts an das Landratsamt senden	Der Antrag kann sobald alle Umzugstermine bekannt sind gestellt werden. D.h. der Wagen muss noch nicht vom TÜV abgenommen sein.	mindestens 14 Tage vor dem ersten Umzug		
2. Termin mit dem TÜV vereinbaren	Wenn der Termin der Fertigstellung des Wagens absehbar ist, gleich einen Termin vereinbaren.			
3. TÜV-Prüfung des Fastnachtswagens	Der TÜV übersendet uns den TÜV-Bericht direkt.	mindestens 14 Tage vor dem ersten Umzug		
4. Versicherungsbescheinigung nach Erhalt direkt an die Versicherung senden	Nach dem der Antrag bei uns eingegangen ist, senden wir Ihnen die Versicherungsbescheinigung, eventuell auch per Fax oder E-Mail (bitte unbedingt eine Faxnummer und/oder E-Mail-Adresse angeben) Am besten sendet uns die Versicherung die Versicherungsbescheinigung direkt per Fax oder E-Mail an uns.	Sobald die Bescheinigung bei Ihnen eingetroffen ist.		
5. Ausnahmegenehmigung und Empfangsbestätigung	Sobald auch die Versicherungsbescheinigung bei uns eingegangen ist, erhalten Sie von uns die Ausnahmegenehmigung zusammen mit der Empfangsbestätigung Da es oft schnell gehen muss erhalten Sie meist alles zuerst per Fax oder E-Mail. Die Empfangsbestätigung bitte unterschrieben an uns zurücksenden! Gerne auch per Fax oder E-Mail	Nach Erhalt der Ausnahmegenehmigung		
6. Original Ausnahmegenehmigung, Gebührenbescheid und Empfangsbestätigung per Post	Die original Ausnahmegenehmigung erhalten Sie zusammen mit der Gebührenrechnung und einer weiteren Empfangsbestätigung auf dem Postweg Bitte übersenden Sie uns, in diesem Fall, auch diese Empfangsbestätigung unterschrieben zurück	Nach Erhalt der Ausnahmegenehmigung		

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Janina Münzer, Tel.: 07721/913-7038, Fax: 07721/913-8209, Mail: schwertransporte@Lrasbk.de

To do - Liste

Von Ihnen so früh wie möglich zu erledigen:

- Antrag auf eine Ausnahmegenehmigung beim Landratsamt stellen
Verwenden Sie bitte das ausliegende Antragsformular
- Einreichen der Versicherungsbescheinigung
(Diese wird Ihnen vom Landratsamt nach Eingang des Antrags zugesandt)
- TÜV-Prüfung des Fastnachtswagens
Bitte rechtzeitig einen Termin vereinbaren!



Der Wagenbau



Der Wagenbau - Merkblätter

Für den Wagenbau empfehlen wir Ihnen folgende Merkblätter zu beachten:

- Das Merkblatt des Regierungspräsidium Freiburg
„Straßen- und verkehrsrechtliche Behandlung von Umzugsfahrzeugen bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen“ (11/2016)
- Das Merkblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen“

Der Wagenbau - Merkblätter

Hinweise für Polizei und Verwaltungsbehörden zum Umgang mit Fahrzeug- und Eigenbauten bei örtlichen Brauchtumsveranstaltungen

Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften; in Kraft ab 05.12.2007, letzte Änderung: 13.06.2013 (VkBf. 14/2013) im Zusammenhang mit dem Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen vom 18.07.2000 /VKBL. 406)

Stand: 11/2016

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen

Bonn, den 18. Juli 2000
S. 33/38, 24.02.60
VKBl. 2000, S. 406

Geändert durch Bekanntmachung des Bundesministers für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 13.11.2000 (VKBl. 2000, S. 680)

Vorbemerkungen

Für alle Fahrzeuge, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, gelten grundsätzlich die einschlägigen Regelungen des Straßenverkehrsrechts – insbesondere die Vorschriften der StVZO und StVO sowie die diese ergänzenden Regelungen.

Durch die „Zweite Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften“ vom 28. Februar 1989 (2. StVR-AusnahmeVO) sind jedoch unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von der StVZO, StVO und der Fahrerlaubnisverordnung zugelassen.

Dieses Merkblatt wurde erstellt, um eine bundesweit einheitliche Verfahrensweise bei der Begutachtung der im Rahmen dieser Ausnahmeregelung eingesetzten Fahrzeuge durch den amtlich anerkannten Sachverständigen sicherzustellen und den Betreibern und Benutzern dieser Fahrzeuge Hinweise für den sicheren Betrieb zu geben. Nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden gebe ich nachstehend den Wortlaut bekannt.

Geltungsbereich

Das Merkblatt gilt entsprechend der 2. StVR-AusnahmeVO

- für alle Fahrzeuge, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden,
- für Zugmaschinen, wenn sie

1. auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen,
2. für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen,
3. zu Feuerwehreinsätzen oder Feuerwehrrübungen,
4. für Feldrundfahrten oder ähnliche Einsätze,
5. auf den Zu- und Abfahrten zu diesen Anlässen verwendet werden.

Für gewerbsmäßige Personenbeförderungen – auch z.B. bei Stadtrundfahrten etc. – mit besonderen Fahrzeugkombinationen wurde ein eigenes „Merkblatt zur Begutachtung von Zugkombinationen zur Personenbeförderung und zur Erteilung von erforderlichen Ausnahmegenehmigungen“ (VKBl. 1998, S. 1235) veröffentlicht.

Inhalt

1. Zulassungsvoraussetzungen Betriebserlaubnis für Fahrzeuge (§ 18 StVZO)
2. Technische Voraussetzungen für Anhänger und Zugfahrzeuge
- 2.1. Bremsausrüstung (§ 41 StVZO)
- 2.2. Einrichtungen zur Verbindung von Fahrzeugen (§ 43 StVZO)
- 2.3. Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte (§ 32 und § 34 StVZO)
- 2.4. Räder und Reifen (§ 36 StVZO)
- 2.5. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung (§ 21 StVO)
- 2.6. Lichttechnische Einrichtungen (§ 49a ff StVZO)
3. Betriebsvorschriften und Zugzusammenstellung
- 3.1. Zulässige Höchstgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
- 3.2. Versicherungen
- 3.3. Zusammenstellung
4. Voraussetzungen für die Fahrzeugführer
- 4.1. Mindestalter

Der Wagenbau - Checkliste

Angaben zum Veranstalter/Verantwortlichen

Zugewiesene Teilnehmernummer:

Checkliste für Umzugsfahrzeuge

Verein / Gruppe

Fahrzeugführer

Straße / Hausnr.

PLZ / Ort

Telefon / Fax / E-Mail

Motorisierte Zugteilnehmer

☐ Zugfahrzeug ☐ Pkw ☐ Lkw ☐ Traktor Kennzeichen:

☐ Anhänger Kennzeichen / Wiederholungskennzeichen:

☐ sonst. Fzg. Nähere Bezeichnung (z.B. Rasentraktor, Eigenbau etc.)

Mitzuführen / zu beachten ist:

☐ Mindestalter des Fahrers: 18 Jahre	☐ Für Fahrzeuge bis max. 6 km/h : Nachweis/Gutachten über Geschwindigkeit
☐ Führerschein (Iof. Fahrzeuge) bbH: 7 bis 40 km/h Klasse L (oder 5 alt) bbH: bis 60 km/h Klasse T (oder 2 alt)	Bei wesentlichen technischen Änderungen oder Personen auf Aufbauten oberhalb der Ladefläche ist Sachverständigengutachten gemäß Anlage 5, der ZVO erforderlich (empfohlene maximale Höhe des zweiten Bodens 2,80 m)
☐ Zugelassene Zugmaschinen mit eigenem Kennzeichen . Keine roten Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen!	☐ Bei kompletten Fahrzeugeigenbauten : Einzelabnahme durch TÜV-Gutachten
☐ Fahrzeugschein für Zugfahrzeug	Beachtung weiterer Auflagen aus der Genehmigung des jeweiligen Landratsamts (z.B. technische Aufbauabnahme, Personentransport, Ausnahme nach § 70 StVZO etc.)
☐ Bestätigung Versicherungsschutz bei Motorfahrzeugen (auch bei 6 km/h)	
☐ Betrieberlaubnis /Typenbescheinigung für jeden eingesetzten Wagen	
☐ Wiederholungskennzeichen Anhänger	Sicherheit der Aufbauten ☐ Geländer (Mindesthöhe: 80 cm stehend, 100 cm stehend) ☐ Seitenverankerung (sichere Befestigung) ☐ Bodenfreiheit max. 20 cm ☐ Einstieg nur von hinten, keinesfalls zwischen den verbundenen Fahrzeugen ☐ rutschsicherer Boden / keine losen Gegenstände (Bänke/Tische)
☐ 25km/h - Schild bei zulassungsfreien Anhängern (wenn bbH des Zugfahrzeugs höher als 32km/h)	☐ Fahrzeughöhe einschl. Ladung/Personen max. 4,00 m
☐ Technische Verkehrssicherheit des Zugfahrzeugs und Anhängers gewährleistet	☐ Fahrzeugbreite einschl. Ladung max. 2,55 m
☐ Überprüfung der Abmessungen	☐ Fahrzeugbreite SAM/Arbeitsgeräte max. 3,00 m
☐ Zweiachsanhänger nur mit Drehkranz zulässig (Kippgefahr)	☐ Fahrzeuglänge einschl. Ladung max. 20,75 m
Achtung: Zugmaschinen mit bbH von mehr als 60 km/h sowie sonstige zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge (z.B. Lkw, Pkw, KOM usw.) und ihre Anhänger fallen nicht unter die 2. AusnahmeVO. Für sie sind bei Umbauaßnahmen oder/und Personentransport eine Ausnahmegenehmigung einzuholen.	☐ Beleuchtung u. Kennzeichen bei An- und Abfahrt sichtbar ☐ Rundumsicht für Fahrzeugführer muss gewährleistet sein

Während dem Umzug

☐ keine Personen auf Fahrzeugdächern bzw. Zugelrichtungen

☐ Begleitpersonen bei Lücken in der Seitenverkleidung/Radabdeckung zw. Zugfzg. und Anhänger

☐ Schrittgeschwindigkeit während des Umzuges

☐ Begleitpersonen können sich beim Fahrer (Umzugsfahrzeug) bemerkbar machen (Hupe/Funk etc.)

Die Einhaltung der Vorschriften über die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen wird bestätigt.

Datum, Unterschrift (Fahrer)

Datum, Unterschrift (Halter)

Verkehrspolizeidirektion Freiburg – Bismarckstraße 1 – 79114 Freiburg im Breisgau
Verantwortlich für den Inhalt: Herr Stefan

ACHTUNG: Hier sind nicht abschließend alle zu beachtenden Vorschriften aufgeführt. Die Checkliste dient nur als Hilfestellung und nicht abschließend die zu beachtenden Vorschriften im Falle einer eigenverantwortlichen Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen zur Verkehrssicherheit. Anderen rechtserheblichen Regelungen bedürfen Prüfung.

Der Antrag - unser Formular

Die
Ausnahmegenehmigung
ergeht immer an den 1.
Vorstand!

Bitte alle Umzüge, Tage,
Orte, Fahrzeuge und
Strecken auflühren!

ABSENDER (Bitte ergänzen oder ändern)

Verein	Telefon (privat oder geschäftlich)
1. Vorstand (Vorname Name)	Handy / Mobil
Straße	E-Mail-Adresse (wichtig!)
Postleitzahl Ort	

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis
- Straßenverkehrsamt -
Frau Münzer
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen

Antrag auf Erteilung einer
Ausnahmegenehmigung von den Bau- und
Betriebsvorschriften eines KFZ aufgrund §
70 Straßenverkehrszulassungs-ordnung
(StVZO)
Hier: Fasnachtswagen

Hiermit beantragen wir eine Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO für die umseitig genannten
Fahrzeuge, diese werden an folgenden Umzügen/Tagen eingesetzt:

Umzüge bzw. Einsatz der Fahrzeuge **innerhalb** des Schwarzwald-Baar-Kreises,
incl. der Stadtgebiete Villingen-Schwenningen und Donaueschingen am:

Datum:	Ort:	Fahrzeug/e:
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
9.		
10.		

Umzugsstrecke:

1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	
10.	

Straßenverkehrsamt

Umzüge bzw. Einsatz der Fahrzeuge bei Umzügen **außerhalb** Schwarzwald-Baar-Kreis am:

	Datum:	Ort:	Fahrzeug/e:
1.			
2.			
3.			

Umzugsstrecke:
1.
2.
3.

Fahrstrecke zu den Umzugsorten:
1.
2.
3.

Fahrzeuge:

	KENNZEICHEN/ FAHRZEUG-IDENTNR.:	HALTER	SONSTIGES
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			

☐ es sind weitere Fahrzeuge vorhanden, wir haben die zusätzlichen Listen ausgefüllt.

☐ Hiermit willigen wir in die elektronische Datenübermittlung (E-Mail) der Ausnahme-genehmigung und aller dafür notwendigen Unterlagen gem. § 3a Landesverwaltungs-verfahrensgesetz (LVwVfG) durch das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis ein.

Datum 1. Vorstand
Unterschrift -unbedingt erforderlich-

ANSPRECHPARTNER UMZUGSWÄGEN:
(Bitte ergänzen oder ändern)

Vorname Name
Straße
Postleitzahl Ort
Telefon (privat oder geschäftlich)
Handy / Mobil
E-Mail-Adresse

KASSIER: (Bitte nur ergänzen oder ändern, falls der Gebührenbescheid direkt an den Kassier gehen soll.)

Vorname Name
Straße
Postleitzahl Ort
Telefon (privat oder geschäftlich)
Handy / Mobil
E-Mail-Adresse

Das gilt auch für alle Umzüge, die Sie mit Ihren Fahrzeugen außerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises besuchen möchten!

Unterschrift des
1. Vorstands

Die Anschrift Ihres Kassiers benötigen wir nur dann, wenn er den Gebührenbescheid direkt erhalten soll.

Der Antrag

Bitte verwenden Sie ausschließlich unser aktuelles Antragsformular!

Die wichtigsten Angaben:

- Verein, 1. Vorstand und gut erreichbarer Ansprechpartner (Telefon + E-Mail angeben)
- Geplante Umzüge (Datum, Ort, Umzugsweg)
- Art und Anzahl der Fastnachtswagen
(so vorhanden mit Fahrzeugnummer o.ä.)
- Welche Wagen an welchen Umzügen teilnehmen

Nur mit den in der AG genannten Fahrzeugen kann an den jeweils genannten Umzügen teilgenommen werden.

Versicherungsbescheinigung

BITTE MÖGLICHST NUR DIESES FORMBLATT VERWENDEN!

HINWEIS: SOLLTEN SIE IHRE VERSICHERUNGSEIGENE BESCHEINIGUNG AUSSTELLEN WOLLEN, SIND DARIN DIE U.G. MINDESTVERSICHERUNGSSUMMEN UND DER DECKUNGSSCHUTZ FÜR DIE DAUER DER GENEHMIGUNG, FÜR DIE IN DER GENEHMIGUNG AUFGEFÜHRTE FAHRZEUGE, ZU BESTÄTIGEN. (SIEHE TEXT DER BESCHEINIGUNG)

BESCHEINIGUNG DES VERSICHERERS:

Ausnahmegenehmigung gem. § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und Ausnahmegenehmigung gem. § 47 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis für die

**Fasnachtssaison 2023,
für die Umzüge (incl. An- und Abfahrt) an folgenden Tagen:
04.02.2023 in Dauchingen, 19.02.2023 in VS-Schwenningen
für**



Wir bescheinigen hiermit, dass für die in der Ausnahmegenehmigung,

Az.: 

aufgeführten Fahrzeuge eine jederzeit ausreichende Versicherung abgeschlossen ist und die Höhe mindestens den Mindestversicherungssummen nach Anlage zu § 4 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes entspricht.

Der nachgewiesene Deckungsschutz wird für die Dauer der Genehmigung aufrechterhalten.

Ort, Datum

Stempel u. Unterschrift des Versicherers

HINWEIS: DIE VEREINE ERHALTEN FÜR IHRE FAHRZEUGE NUR EINE AUSNAHMEGENEHMIGUNG GEM. § 70 StVZO, WENN DIE FAHRZEUGE VOM TÜV ABGENOMMEN UND EIN POSITIVES TÜV-GUTACHTEN GEM. § 70 StVZO UND DER „ZWEITEN VERORDNUNG ÜBER AUSNAHMEN VON STRASSENVERKEHRSRECHTLICHEN VORSCHRIFTEN ZUM EINSATZ VON FAHRZEUGEN BEI BRAUCHTUMSVERANSTALTUNGEN“ VORLEGEN.

BITTE SENDEN SIE DIE BESCHEINIGUNG DIREKT ZURÜCK AN DAS

LANDRATSAMT SCHWARZWALD-BAAR-KREIS

FAX: 07721/913-8209 ODER AN E-MAIL: [SCHWERTRANSPORTE@LR.SBK.DE](mailto:Schwertransporte@lr.sbk.de)



Versicherungsbescheinigung

- Nachdem der Antrag bei uns eingegangen ist erhalten Sie von uns die Versicherungsbescheinigung zugesandt.
- Die Versicherungsbescheinigung sollte immer **im Original** von der Versicherung ausgefüllt werden.
Andere Bescheinigungen weisen nicht immer die nötige Deckung auf. Auch kann es darin Klauseln geben, die nicht immer transparent und auch nicht immer zu Ihrem Vorteil sind.
- Gerade deshalb ist es für Sie sehr wichtig, dass die Versicherung immer die Originalbescheinigung verwendet, damit Sie im Versicherungsfall auf der sicheren Seite sind.



Mindestversicherungssummen

- Nach dem Pflichtversicherungsgesetz sind Mindestversicherungssummen gefordert. Diese Summen müssen von Ihrer Versicherung abgedeckt sein.

Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)

Anlage 1 PflVG (Gesetz)

Mindestversicherungssummen

zu § 4 Abs. 2

1. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger je Schadensfall
 - a) für Personenschäden siebeneinhalb Millionen Euro,
 - b) für Sachschäden 1.120.000 Euro,
 - c) für die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängenden Vermögensschäden (reine Vermögensschäden) 50.000 Euro.



Die Abnahme Prüfung durch den TÜV



Der TÜV Bericht

Der TÜV-Bericht geht uns
direkt vom TÜV zu
Rechnen Sie hierfür bitte
auch mindestens 2-3 Tage
ein

Gutachten
gemäß der Zweiten Verordnung über
Ausnahmen von straßenverkehrs-
rechtlichen Vorschriften zum Einsatz
von Fahrzeugen bei
Brauchtumsveranstaltungen

Verein:
☒ mit / ☐ ohne Personenbeförderung,
max. ____ Sitzplätze; max. 25 Stehplätze

1. Fahrzeugidentifizierung
1.1 Fahrzeug- und Aufbauart: Anhänger
1.2 Hersteller: ---
1.3 Fahrzeug-Ident.-Nr.: ---
1.4 Fabricschild (Anbringungsort): ---

2. Beschreibung des Aufbaus


3. Fahrzeugdaten
3.1 Maße über alles: Länge 6700 mm;
Breite: 2500 mm; Höhe: 3650 mm
3.2 Zulässiges Gesamtgewicht: 3700 kg
3.3 Zulässige Achslast: vorn: 2000 kg;
hinten: 2000 kg
3.4 Zahl der Achsen: 2
3.5 Größenbezeichnung der Bereifung: 215 SR15 100Q
3.6 Art der Betriebsbremse: Auflaufbremse
3.7 Art der Feststellbremse: mechanisch
3.8 Lenkung: Drehschemel
3.9 Art der mechanischen Verbindungseinrichtung*):
☒ Bolzenkupplung
☐ Zugkugelpupplung
☐ Sonstige
Zuggabel, -deichsel, -rohr:
☒ Originalzustand
☐ geänderte Ausführung
☐ Kupplungskugel
☐ Bolzenkupplung
Prüfz.: F1017

4. Sicherheitsvorkehrungen für die Personenbeförderung
4.1 Ein-/Ausstiege: vorhanden
4.2 Brüstung, Haltvorrichtung: vorhanden

5. Auflagen, Beschränkungen und Gültigkeitsdauer
5.1 Auf An- und Abfahrten
5.1.1 sind die erforderlichen Leuchterträger anzubringen
☐ vorn/ ☒ hinten/ ☐ keine
5.1.2 beträgt die zulässige Fahrgeschwindigkeit (Betriebsvorschrift)
☐ 6 km/h/ ☒ 25 km/h/ ____ km/h
5.1.3 sind alle Aufbauten fest und sicher anzubringen
5.1.4 dürfen keine Personen befördert werden.
5.2 Zum Ziehen des Anhängers muss ein geeigneter Zugfahrzeug verwendet werden
5.2.1 ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Einleitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
5.2.2 ☐ Das Zugfahrzeug muss mit einer Zweileitungs-Druckluftbremsanlage ausgerüstet sein.
5.2.3 ☒ Die Bremsverzögerung des Zugfahrzeuges muss mindestens die unter Abschnitt 3.3 des Merkblattes angegebenen Werte erreichen
5.2.4 ☒ Das Zugfahrzeug muss verkehrs- und betriebssicher sein.
5.3 ☒ Während der Veranstaltung darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.
5.4 Ausg. genehm. von den §§ 22a, 43, 49a, 53(4), 54, 56, 59, 60 der StVO sowie § 3 FZV erforderlich
5.5 Weitere Auflagen und Beschränkungen:
Bei Beachtung der geforderten Auflagen und Beschränkungen bestehen auch in Verbindung mit den festgestellten Abweichungen von der StVO bzw. der StVO keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit beim Einsatz auf der o.g. Veranstaltung.
5.5 Gültigkeitsdauer
Das Gutachten ist gültig für das Jahr 2011, sofern keine baulichen Veränderungen vorgenommen wurden.

VS-Villingen
Prüfbericht Nr. 
Der amtlich anerkannte Sachverständige für den Kraftfahrzeugverkehr



TUV®

Der TÜV Bericht

Verein:

☒ mit / ☐ ohne Personenbeförderung,
max. 1 Sitzplätze; max. Stehplätze

Verein:

☒ mit / ☐ ohne Personenbeförderung,
max. 2 Sitzplätze; max. 10 Stehplätze

Verein:

☒ mit / ☐ ohne Personenbeförderung,
max. Sitzplätze; max. 10 Stehplätze

Verein:

☐ mit / ☒ ohne Personenbeförderung,
max. Sitzplätze; max. Stehplätze

Bitte beachten Sie ob Ihr Fahrzeug mit oder ohne Personenbeförderung am Umzug teilnehmen darf!

Achten Sie auch darauf wie viele Personen sich auf dem Fahrzeug bewegen dürfen.

Dürfen die Personen auf dem Fahrzeug stehen oder müssen sie sitzen?

Ausnahmegenehmigung

LANDRATSAMT

Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - 78045 Villingen-Schwenningen

50

STRASSENVERKEHRSAMT

DIREKTORAT
AM HOPTBUHL 2
78048 VILLINGEN-SCHWENNINGEN

FRAU BEHR / FRAU MÖTZER
ZIMMER NR. 228
TELEFAX 07721 913-7209 / -7218
TELEFAX 07721 913-8209
SCHWERTHAUSSTRASSE 14

TELEFONZENTRALE 07721 913-0
ZENTRALES TELEFAX 07721 913-8900
INFO@SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
WWW.SCHWARZWALD-BAAR-KREIS.DE
GUT-KHIL DE 142186118

SPARKASSE SCHWARZWALD-BAAR
BIC SOLADE3333
BLAN 3304 0545 0005 0000 0000 11

AUSGEBENE SPEICHTAGE
MO-DI 08.00-11.30 UHR
DI-NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR

KFZ-ZULASSUNG
MO-MI 08.00-14.00 UHR
DI 08.00-11.30 UHR
DI-NACHMITTAG 14.00-17.30 UHR
FR 08.00-11.30 UHR

23.01.2023

Ausnahmegenehmigung gem. § 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) und Ausnahmegenehmigung gemäß § 47 der Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr

23.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **[Name]** auf Antrag gemäß § 70 StVZO i. V. m. § 2 der Verordnung vom 01.03.1994 (GBl. für Baden-Württemberg 1994, S. 162) und § 47 FZV der Verordnung vom 25.04.2006 (BGBl. I S. 988) für den Umzugswagen:

Art des Fahrzeugs: **[Name]**
Hersteller: **[Name]**
Fahrzeug-Ident.-Nr.: **[Name]**

unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die im Gutachten des TÜV SÜD GmbH, Prüfstelle Villingen, Am Krebsgraben 7, 78048 Villingen-Schwenningen, vom 14.01.2023 aufgeführten Ausnahmen von den Vorschriften der StVZO und FZV erteilt.

Das Gutachten des TÜV SÜD GmbH, Prüfstelle Villingen, Am Krebsgraben 7, 78048 Villingen-Schwenningen vom 14.01.2023 ist Bestandteil dieser Ausnahmegenehmigung. Die vom amtlich anerkannten Sachverständigen, sowie die in dieser Genehmigung, festgesetzten Bedingungen und Auflagen sind zu beachten.

Die Ausnahmegenehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Teilnahme an folgenden Fastnachtsumzügen:

1) am 12.02.2023 in **[Name]**
2) am 20.02.2023 in **[Name]**

und nur auf der von der Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Abs. 2 StVO festgelegten Fahrstrecke, sowie für die in diesem Zusammenhang erforderlichen Fahrten vom Unterstellplatz des Fahrzeuges zum Umzugsort und zurück.

Seite 2

3) **[Name]**
4) **[Name]**
5) **[Name]**

und nur auf der von der Straßenverkehrsbehörde nach § 29 Abs. 2 StVO festgelegten Fahrstrecke, sowie für die in diesem Zusammenhang erforderlichen Fahrten vom Unterstellplatz des Anhängers zum Umzugsort und zurück.

- Bei den notwendigen Überführungsfahrten dürfen keine Personen auf dem Anhänger befördert werden.
- Die durch den amtlich anerkannten Sachverständigen festgelegte Höchstgeschwindigkeit für die An- und Abfahrt zur Veranstaltung darf in keinem Fall 25 km/h überschreiten.
- Das Zugfahrzeug muss zum Ziehen des Anhängers geeignet sein.
- Der Anhänger ist mit einem Unterlegkeil, 2 Schlussleuchten, 2 Rückstrahlern, 2 Fahrtrichtungsanzeigern und 2 Bremsleuchten auszurüsten.
- Der Genehmigungsinhaber muss eine jederzeit ausreichende Versicherung, die in der Höhe mindestens der Mindestversicherungssumme nach Anlage zu § 4 Abs. 2 des Pflichtversicherungsgesetzes entspricht, nachweisen. Dieser Deckungsschutz muss für die Dauer der Genehmigung (auch für die An- und Abfahrten) aufrechterhalten werden.** Auf einen separaten Versicherungsnachweis kann gegebenenfalls verzichtet werden, wenn in der Veranstalterhaftpflichtversicherung das o. g. teilnehmenden Fahrzeug entsprechend mit aufgeführt ist.
- Die Fastnachtsgesellschaft hat sicherzustellen, dass sie über die Fahrten der Zugmaschine und des Anhängers sowie deren Fahrer jederzeit Auskunft geben kann.
- Es darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.**
- Der Fahrzeughalter hat die in dieser Ausnahmegenehmigung enthaltenen Bedingungen und Auflagen durch Unterschriftsleistung rechtsverbindlich anzuerkennen.
- Diese Ausnahmegenehmigung und der Versicherungsnachweis sind im Original oder in beglaubigter Form bei den Fahrten und Fastnachtsumzügen mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- Weitere Auflagen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Hinweis:

Die Vorschriften des Fahrerlaubnisrechts bleiben von dieser Ausnahmegenehmigung unberührt.

Vor Neuerteilung der Ausnahmegenehmigung muss dem Regierungspräsidium Freiburg noch eine Bescheinigung des TÜV's vorgelegt werden, wonach der Anhänger nochmals überprüft wurde und betriebs- und verkehrssicher ist.

Kostenfestsetzung:

Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € festgesetzt. Einzelheiten ergeben sich aus beiliegender Gebührenmitteilung, die Bestandteil dieses Bescheides ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Behr

Ausnahmegenehmigung

Nachdem die Versicherungsbescheinigung und der TÜV-Bericht im Landratsamt eingegangen sind ...

- wird von uns die Ausnahmegenehmigung fertig gestellt und Sie erhalten sie von uns ausgehändigt oder übersandt. Wenn es sehr eilt auch vorab per Fax oder E-Mail.
- Den Erhalt der Ausnahmegenehmigung bestätigen Sie uns bitte auf der mit der Ausnahmegenehmigung übersandten bzw. ausgehändigten Empfangsbestätigung.
Diese können Sie auch gerne per Fax oder E-Mail an uns senden.

Ausnahmegenehmigung

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Teilnahme an folgenden Fastnachtsumzügen:

- | | | | | |
|----|----|------------|----|----------------------|
| 1) | am | 19.02.2023 | in | Donaueschingen |
| 2) | am | 20.02.2023 | in | Hüfingen |
| 3) | am | 21.02.2023 | in | Durchhausen (LK TUT) |



Weiter ist der Einsatz des Fasnachtswagens -wegen der besonderen Konstruktion- auf folgende Strecken außerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises begrenzt:

- Donaueschingen – K 5756 – K 5701 - DS-Aasen – K 5701 – DS-Heidenhofen – K 5701 – BD-Biesingen – K 5701 – BD-Sunthausen – K 5701 – Tuningen – L 429 – Schura – L 432 – Durchhausen
- Umzug in Durchhausen
- Zurück in umgekehrter Reihenfolge



Ausnahmegenehmigung

Fahrzeuge dürfen bei den Umzügen nur mit Schrittgeschwindigkeit, bei der An- und Abfahrt nur mit max. 25 km/h fahren.

Personen dürfen sich auf Anhängern nur während des Umzuges, nicht während der An- und Abfahrt zum Umzug, aufhalten.

Die Empfangsbestätigung

Landratsamt
Schwarzwald-Baar-Kreis
Straßenverkehrsamt
Am Hoptbühl 2
78048 Villingen-Schwenningen
FAX: 07721/913-8209 oder -8912

Fahrzeughalter:

«Verein»

«Anrede» «Vorname» «Name»

«Straße»

«PLZ» «Ort»

Empfangsbestätigung:

Hiermit bestätige ich, die Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis vom , Az: «Az»

erhalten zu haben.

☐ Das Original der „Bescheinigung des Versicherers“ liegt mir vor.
Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat eine Kopie erhalten.

☐ Das Original der „Bescheinigung des Versicherers“ liegt mir nicht vor.
Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis hat beglaubigte Abschrift(en) an mich
ausgehändigt.

Datum

Unterschrift

Die Ausnahmegenehmigung an Fastnacht

- Die Ausnahmegenehmigung, die Versicherungsbescheinigung und der TÜV-Bericht sind bei den Umzügen sowie bei der Wagenabnahme stets mitzuführen.
- Der TÜV-Bericht ist Bestandteil der Ausnahmegenehmigung.